

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen
der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und
Strafverfahrensrecht vom 23.03.2020

Hier: Anpassung des Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und
Wohnungseigentumsrechts

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 310 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht plant die Bundesregierung – neben in einer gesonderten Stellungnahme angesprochenen Regelungen – eine Anpassung des Gesellschaftsrechts. Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus macht weitgehende Einschränkungen unternehmerischer Tätigkeiten sowie der Bewegungsfreiheit der Bürger notwendig. Dies verhindert in den meisten Fällen eine ansonsten notwendige Durchführung einer Präsenz-Versammlung. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen, da diese teilweise nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen.

Die in den nächsten Tagen notwendigen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaften drohen daher, aufgrund von Formerfordernissen auf unbestimmte Zeit verschoben zu werden. Auch die von der Bundesregierung über die KfW bzw. Landesförderbanken angestoßenen Finanzinstrumente werden in vielen Fällen mangels eines notwendigen Gesellschafterbeschlusses nicht effektiv greifen.

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt daher die von der Bundesregierung vorgeschlagenen gesellschaftsrechtlichen Änderungen hinsichtlich der eingeräumten Möglichkeiten der elektronischen Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung, der Möglichkeit eines schriftlichen Umlaufverfahrens, der Möglichkeit von Abschlagszahlungen sowie der Möglichkeit der Feststellung des Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat.



Hingegen ist nicht verständlich, aus welchem Grund sich diese begrüßenswerten Regeln allein auf Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschränken.

Gerade im Mittelstand werden viele Unternehmen in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – kurz: sonstige Personengesellschaften - gegründet. Auch diese Gesellschaften stehen derzeit vor wichtigen Entscheidungen und benötigen die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich der anstehenden Gesellschafterbeschlüsse.

Dabei sollte der Ansatz einer umfassenden Regelungsfreiheit hinsichtlich der Formalien in Personengesellschaften weiter beibehalten werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt und entspricht den umfassenden partizipativen Rechten der Gesellschafter.

Gerade in der jetzigen Situation stehen Personengesellschaften jedoch vor einem Dilemma: Viele Gesellschafterverträge sehen vor, dass Gesellschafterbeschlüsse im Rahmen einer Präsenzversammlung gefasst werden. Aufgrund der momentanen Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder auch aus Angst vor Infektionen sehen viele Personengesellschaften derzeit von einer solchen Versammlung ab. Die Durchführung einer virtuellen Gesellschafterversammlung bzw. eines schriftlichen Umlaufverfahrens ist in vielen Fällen aufgrund entgegenstehender Regelungen aus dem Gesellschaftervertrag verwehrt. Beschlüsse, die entgegen den Regeln des Gesellschaftervertrags gefasst wurden, sind nach der jetzigen Rechtslage nichtig.

Diese Rechtsfolge birgt gerade in der jetzigen Situation, in der es in vielen Fällen um die Auseinandersetzung der Gesellschaft gehen wird, eine erhebliche Rechtsunsicherheit und ein hohes Streit- und Klagepotential. Auch mit Blick auf Übergangsfinanzierungen von Gesellschaften sind rechtswirksame Gesellschafterbeschlüsse notwendig.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 3 in § 119 HGB einzuführen, welche die Durchführung von virtuellen Gesellschafterversammlungen bzw. der Festlegung schriftlicher Umlaufverfahren auch bei entgegenstehender Gesellschafterverträge zulässt.

Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung sämtlicher neu eingeführter Regelungen zum Gesellschaftsrechts bis zum Ablauf des 31. März 2021 ist zielführend.

Tim Geier / 24.03.2020
Geschäftsführer Büro Brüssel